

**Amtsgericht Pirmasens**

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 2 K 31/25

Pirmasens, 07.01.2026

**Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 22.04.2026	08:30 Uhr	153, Sitzungssaal	Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens

**öffentlich versteigert werden:**

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Niedersimten

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Niedersimten	522/2	Gebäude- und Freifläche\Finsterbachstraße 1	96	1879 BV 1

**Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):**

96 m<sup>2</sup> großes Grundstück in Niedersimten, bebaut mit einem Mehrfamilienhaus mit KG, EG, OG und DG; Baujahr geschätzt 1950; Aufstockung 1963; 2-3 Wohneinheiten; lt. Planunterlagen EG ca. 60,33 m<sup>2</sup>, OG 61,99 m<sup>2</sup> Wohnfläche; lt. Planunterlagen Aufteilung EG und OG jeweils: Flur, Küche, Badezimmer, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Balkon; das Objekt befindet sich in der Ortsmitte von Niedersimten, am Beginn einer ruhigen Sackgasse am Waldrand, jedoch in der Nähe der Ortsdurchfahrtstraße; Bäckerei sowie Dorfplatz befinden sich nur wenige Gehschritte entfernt; Objekt liegt nahe dem Littersbachthal, wo der Littersbach fließt und sich viele Wanderwege befinden; gute Einkaufsmöglichkeiten 2km entfernt am Stadtrand von Pirmasens; keine Innenbesichtigung erfolgt - entsprechender Risikoabschlag bereits im Verkehrswert berücksichtigt;

**Verkehrswert:**

51.400,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Altaï  
Rechtspflegerin

Begläubigt:

(Müller), Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig